



Bezirkshauptmannschaft Liezen

Frau  
Julia Schaunitzer  
Bezirkshauptmannschaft Liezen  
Hauptplatz 12 /1.OG/114  
8940 Liezen

Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann  
Tel.: +43 (3612) 2801-220  
Fax: +43 (3612) 2801-550  
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-108046/2015-22

Liezen, am 20.09.2017

Ggst.: Landl, Wassergenossenschaft Krippau,  
Errichtung und Betrieb eines Trinkwasserbrunnens,  
nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung

# Kundmachung

Mit der Eingabe vom 26.7.2017 hat der Obmann der Wassergenossenschaft Krippau, Herr Werner Höbenreich, um die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb eines Trinkwasserbrunnens auf Grundstück Nr. 78, KG Krippau, mit einer Entnahme von maximal 33 m<sup>3</sup>/d in Erweiterung des unter Postzahl 12/1718 im Wasserbuch des Bezirkes Liezen ersichtlich gemachten Wasserbenutzungsrechtes, angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 40 bis 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I. Nr. 161/2013, und der §§ 10, 98 und 107 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, die örtliche Erhebung und mündliche Verhandlung für

**Montag, den 30. Oktober 2017, um 9:30 Uhr**

mit dem Zusammentritt beim Anwesen Krippau 12a (Werner Höbenreich) angeordnet.

Verhandlungsleiterin ist: Mag. Elisabeth Haarmann

Auf die zuletzt angeführten Rechtsfolgen des § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013 und die verfügten besonderen Verfahrensordnungen wird hingewiesen.

Mit freundlichen Grüßen  
Der Bezirkshauptmann i.V.  
[Mag. Elisabeth Haarmann](#)  
(elektronisch gefertigt)

Ergeht an:

1. Wassergenossenschaft Krippau, Obmann Werner Höbenreich, Krippau 12a, 8931 Landl
2. Gemeinde Landl, Kirchenlandl 64, 8931 Landl, - unter Anschluss eines Plansatzes, mit dem Auftrag die Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und ferner etwaige andere, hier nicht bekannte Anrainer und Beteiligte sowie Fischereiberechtigte zu verständigen.
  - Die mit dem Anschlag- und Abnahmevermerk versehene Kundmachung, mit der die Anrainer und Beteiligten verständigt wurden, sind bei Verhandlungsbeginn dem Verhandlungsleiter zu übergeben, desgleichen der übermittelte Plansatz.
  - Ein Vertreter der Gemeinde hat an der Verhandlung teilzunehmen und die Gemeindemappe und das Parzellenprotokoll der Gemeinde mitzubringen.
3. Baubezirksleitung Liezen, Wasser, Umwelt und Baukultur, Hauptstraße 43, 8940 Liezen, Plansatz wurde bereits übermittelt, per E-Mail
4. Abteilung 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit, Wartingergasse 43, 8010 Graz, - für den Landeshauptmann von Steiermark, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, per E-Mail
5. KDS GmbH, Lampelfeldgasse 8, 7422 Riedlingsdorf, per E-Mail
6. Alois Duller, Krippau 14, 8931 Landl, mit Zustellnachweis (RSb)
7. Jörg von der Hardt, Hindenburgstraße 14, 79102 Freiburg, Auslandsrückschein
8. Isolde von der Hardt, Hindenburgstraße 14, 79102 Freiburg, Auslandsrückschein
9. Peter Hartung, Enzensbergstraße 20, 87629 Hopfen am See/Füssen, Auslandsrückschein
10. Dagmar Koch, Zedernweg 49, 53757 St. Augustin, Auslandsrückschein
11. Linda von Bismarck, Hubertusstraße 6, 53757 St. Augustin, Auslandsrückschein
12. Ingrid von Casimir, Hörwarthstraße 45, 80804 München, Auslandsrückschein
13. Wolf von Casimir, Wettersteinstraße 15, 82340 Feldafing, Auslandsrückschein
14. Julia Schaanitzer, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, - zur Verlautbarung im elektronischen Amtsblatt der Bezirkshauptmannschaft Liezen, per E-Mail

**Zur Beachtung durch die Geladenen:**

- ⇒ Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Wasserrechtsbehörde (Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen) schriftlich oder während der Verhandlung mündlich vorgebracht werden.
- ⇒ Verspätete Einwendungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Parteien, die keine Einwendungen erheben, verlieren ihre Parteistellung.
- ⇒ Es wird angenommen, dass Beteiligte, die vor oder bei der Verhandlung keine Einwände erhoben haben, dem Gegenstand der Verhandlung zustimmen.
- ⇒ Unabhängig von allfälligen Einwendungen wird durch die Wasserrechtsbehörde geprüft, ob das Vorhaben öffentliche Interessen oder Rechte Dritter nachteilig berührt.
- ⇒ Bei geringfügigen Grundinanspruchnahmen durch Leitungsführungen werden die erforderlichen Dienstbarkeiten eingeräumt, sofern nicht Einwendungen erhoben werden.
- ⇒ An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.
- ⇒ Die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstige Behelfe liegen bis zum Tage vor der örtlichen Erhebung bei der Bezirkshauptmannschaft Liezen, Hauptplatz 12, 8940 Liezen, und beim jeweiligen Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.